



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



1

BEILAGEN:

Muster für die Berechnung des
Zuschlagsatzes für die lohngebundenen
Kosten ab 1. Januar 2019

Unternehmer-Info Bau
Betriebswirtschaft 09/2019:
Mitarbeiterbindung

| 2019



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Baugewerbe wendet sich seit Jahren vehement gegen mittelstandsfeindliche ÖPP im Straßenbau. In ihrer Antwort auf eine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (mehr hierzu lesen Sie auf Seite 20 in diesem Heft) hat die Bundesregierung nunmehr einen unserer Hauptkritikpunkte bestätigt: Seit 2013 war kein einziges mittelständisches Bauunternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten als Projektpartner an einem ÖPP im Bundesfernstraßenbau beteiligt!

Da fragt man sich schon, was die Bundesregierung noch an Argumenten braucht, bis sie endlich mit dem auch vom Bundesrechnungshof mehrfach kritisierten Unsinn aufhört. Denn allen Beteiligten sollte mittlerweile klar sein, dass hier Steuergelder in Milliardenhöhe ausgegeben werden, und der deutsche baugewerbliche Mittelstand dabei völlig außen vor bleibt. Genau das hat Ende vergangenen Jahres eine Gruppe mittelständischer Straßenbauunternehmen mit bayerischer Beteiligung Bundesverkehrsminister Scheuer in einem von unserem Bundesverband initiierten Spitzengespräch zu erklären versucht. Hoffentlich hat es gewirkt!

Vor wenigen Tagen hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) grünes Licht für wichtige Änderungen in der VOB/A gegeben. Einzelheiten hierzu lesen Sie auf Seite 6 in diesem Heft.

Ob die VOB/A mittelfristig eine Zukunft hat, ist derzeit leider völlig offen. In der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene gibt es hierzu zwei widersprüchliche Aussagen. Während sich die Baupolitiker klar zur VOB/A bekennen, liebäugelt der Wirtschaftsflügel mit einer Zusammenführung der Vorschriften für Bau- und Lieferleistungen in der Vergabeverordnung. Eine mit Fachleuten und Politikern besetzte Arbeitsgruppe soll nun in den nächsten Wochen und Monaten Klarheit schaffen, wie es weiter geht.

Die Position des Baugewerbes ist schon jetzt glasklar: Die VOB/A muss bleiben! Dass sie in den vergangenen Jahren mal von Auftraggeberseite, mal von Seiten der Bieter Kritik ausgesetzt war, liegt in der Natur der Sache. Die paritätische Besetzung des DVA bedingt immer Kompromisse. Andererseits sichert aber gerade das auch Praxisnähe, Ausgewogenheit und Akzeptanz der Inhalte der VOB/A. Das zeigt sich zudem daran, dass sie flächendeckend in ganz Deutschland die Basis für die Vergabe von Bauleistungen bildet. Außerhalb des Baubereichs ist das ganz anders. Die für den Bereich der (nicht Bau-)Leistungen neu geschaffene Unterschwellenvergabeverordnung wird gerade im kommunalen Bereich vielfach nicht angewandt.

An die VOB hingegen hat sich die Praxis gewöhnt und wünscht sich jetzt vor allem eines: möglichst wenig Änderungen! Bieter wie Auftraggeber finden alle Regeln für den überaus wichtigen Bereich der kleineren Aufträge bis zu einem Gesamtauftragswert von 5.548.000 Euro zusammengefasst im Abschnitt 1 auf gerade einmal 25 Seiten. Auch der vielbeklagte Formalismus, ohne den das Vergaberecht nun einmal nicht auskommt, ist an vielen Stellen durch praxismgerechte Vereinfachungen in den vergangenen Jahren deutlich reduziert worden. Ganz wichtig und häufig in der Diskussion übersehen: VOB/A, VOB/B und VOB/C bilden ein perfekt abgestimmtes Gesamtsystem von der Vergabe der Bauleistung über die Ausführung bis zur Abrechnung. Wer die VOB/A in Frage stellt, muss auch Antworten darauf parat haben, wie die Teile B und C ersetzt werden sollen. Ich würde mich sehr wundern, wenn die öffentlichen Auftraggeber zukünftig in der Ausführungsphase statt mit der VOB/B mit dem vielgescholtenen gesetzlichen Bauvertragsrecht arbeiten wollen.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzherstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

©nd3000 – stock.adobe.com

AKTUELLES

Kraftfahrzeugsteuer Neue Einstufung belastet Bauunternehmen	4
Verbandstag 2019 des LBB und des VBB	5
Änderungen der VOB/A beschlossen	6

RECHT

VOB/A unter Beschuss	7
Aus unserer Arbeit Wer bezahlt die Baustelleneinrichtung, wenn sie im Leistungsverzeichnis fehlt?	8
BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent	8

STEUERN

Steuererklärung 2018 Abgabefrist verlängert	9
GoBD-Praxisleitfaden erweitert	10
Verpflegungspauschalen bei Auslandsreisen	10
LBB-Merkblatt „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ aktualisiert ..	10

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Überblick der Änderungen im Arbeitsrecht	11
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung	12
Höchstbetrag der Entgeltumwandlung angehoben	13

WIRTSCHAFT

Dieselnachrüstung Förderprogramm mit erheblichen Unsicherheiten	13
Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2018	14
Kalkulationshilfe Lohngebundene Kosten steigen 2019 spürbar	14
Umsatzverluste durch Schwarzarbeit	15

BERUFSBILDUNG

Nachwuchswerbung Lehrermappe an Kultusminister Piazzolo übergeben	16
--	----

TECHNIK

Neue Arbeitsschutz-Leitlinie Trockenes Kehren gehört der Vergangenheit an!	17
Abnahme Wann ist eine Unternehmererklärung erforderlich?	18

FACHGRUPPEN

Arbeitsschutz Neue Mindestabstände auf Straßenbaustellen	18
Wasserbau und Ingenieurbauwerke Zusätzliche technische Vertragsbedingungen	19
Bundesfernstraßenbau Bundesregierung informiert über Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)	20
Bahninfrastruktur Schwerwiegende Mängel im Finanzierungssystem	22
Schnittstellenkoordination Nassraum ZDB und ZVSHK veröffentlichen Fachinformation für Handwerker	23
Wahlen 2019 Simon Thanner und Angela Signoriello bilden neue Fachgruppenspitze	23

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	24
--	----

LITERATUR

Neuaufgabe: Rechtspraxis für Bauleiter	25
--	----

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. Simon Thanner Vorsitzender der Fachgruppe Estrich und Belag auf Landes- und Bundesebene	26
--	----

Kraftfahrzeugsteuer Neue Einstufung belastet Bauunternehmen

In den vergangenen zwei Monaten sind die zuständigen Hauptzollämter dazu übergegangen, Firmennutzfahrzeuge erstmalig als Pkw und nicht mehr als Lkw einzustufen. Dies hat zur Folge, dass sich die Steuerbelastung für die betroffenen Bauunternehmen erhöht.

Gemeinsam haben die betroffenen Fahrzeuge, dass sie von den Fahrzeugherstellern und den Zulassungsstellen als Lkw eingestuft werden – kraftfahrzeugsteuerlich jedoch eine Einstufung als Pkw vorgenommen wird. Nach § 2 Abs. 2 a S. 2 und 3 des Kraftfahrsteuergesetzes gelten die genannten Fahrzeuge dann als Pkw, wenn sie vorrangig zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche größer als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs ist.

Ob das Fahrzeug zur Beförderung von Personen oder Gütern dient, ist aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit unter Berücksichtigung aller von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entwickelten Merkmale (siehe Info-Kasten) in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, wobei kein Merkmal als von vornherein al-

lein entscheidend angesehen wird. Dies bedeutet im Ergebnis eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da verschiedene Gerichte die Merkmale unterschiedlich bewerten – und dies zu einer praxisfernen Einstufung der betroffenen Fahrzeuge als Pkw führt.

Unternehmen, die der Einstufung widersprechen, sind zu einer aufwändigen Beweisführung und teilweise Vor-Ort-Terminen bei Zollämtern mit dem damit verbundenen Zeitaufwand gezwungen.

Forderungen an Finanzminister Füracker

Wir haben nun den bayerischen Finanzminister Albert Füracker angeschrieben – mit dem Ziel, Initiativen für gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsunsicherheit für Unternehmen zu beenden und die Besteuerung der typischen Baustellenfahrzeuge als Lkw sicherzustellen.

- ! Entscheidende Merkmale für die Einstufung sind nach ständiger Rechtsprechung des BFH:
- Zahl der Sitzplätze
- Verkehrsrechtlich zulässige Zuladung
- Größe der Ladefläche
- Ausstattung mit Sicherheitsgurten und Sitzbefestigungsgurten
- Verblechung der Seitenfenster
- Beschaffenheit der Karosserie und des Fahrgestells
- Motorisierung und die damit erreichte Höchstgeschwindigkeit
- Äußeres Erscheinungsbild
- Bei Serienfahrzeugen die Herstellerkonzeption

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Fahrzeuge mit drei bis acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, die der Klasse N1 entsprechen (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t) gelten nach der neuen Einstufung als Personenkraftwagen.

Verbandstag 2019 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 24. und 25. Mai 2019 in Rosenheim. In diesem Rahmen findet auch die Mitgliederversammlung 2019 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – statt.

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am 24. und 25. Mai 2019 in Rosenheim stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar:

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am Freitag, den 22. März 2019, 9.30 Uhr
im Verbandsgebäude
Bavariaring 31, 80336 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Donnerstag, den 21. Februar 2019, 18.00 Uhr
im Hotel-Gasthof Wadenspanner „Antoniusstüberl“
Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am Donnerstag, den 14. März 2019, 17.00 Uhr
im Festsaal der Bauinnung Regensburg
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

am Samstag, den 30. März 2019, 9.30 Uhr
im Haus des Handwerks
Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

am Freitag, den 15. März 2019, 9.00 Uhr
in der Bayerischen BauAkademie
Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am Dienstag, den 19. März 2019, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg
Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am Donnerstag, den 21. März 2019, 16.30 Uhr
in der LBB Geschäftsstelle Schwaben
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am Mittwoch, den 10. April 2019, 17.00 Uhr
Bauinnung München, Großer Sitzungssaal
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Änderungen der VOB/A beschlossen

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) hat Änderungen im ersten Abschnitt der VOB/A beschlossen. Die Änderungen werden voraussichtlich im Februar 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten damit wahrscheinlich Anfang März 2019 in Kraft.

Ziel des DVA war es unter anderem, das strittige Thema „Nachfordern von Unterlagen“ neu zu regeln. Die Änderungen wurden Ende Januar 2019 beschlossen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht noch aus. Es ist damit zu rechnen, dass die Änderungen des ersten Abschnitts im Februar im Bundesanzeiger veröffentlicht und folglich zum 1. März 2019 in Kraft treten werden. Für das Inkrafttreten der Folgeänderungen des zweiten und dritten Abschnitts ist zuvor noch eine Gesetzesänderung notwendig. Diese Änderungen werden somit erst im Laufe des Jahres amtlich. Über die genauen Zeitpunkte werden wir gesondert informieren. Die wesentlichen Änderungen im ersten Abschnitt der VOB/A betreffen insbesondere den Gleichrang von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, das Nachfordern von Unterlagen und die Regelungen zur Abgabe mehrerer Hauptangebote. Im Einzelnen:

Gleichrang der Vergabearten

Künftig stehen auch im Unterschwellenbereich die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichrangig nebeneinander. Wie bereits im Oberschwellenbereich seit einigen Jahren üblich, kann der Auftraggeber zukünftig auch im Unterschwellenbereich zwischen den beiden Verfahrensarten frei wählen.

Anhebung der Wertgrenze bei Bauleistungen für Wohnzwecke

Der DVA hat die Beschlüsse des Wohngipfels auf Bundesebene umgesetzt. Die Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen bei Bauleistungen für Wohnzwecke wurden entsprechend angehoben. Für die Freihändige Vergabe wurde ein Auftragswert von 100.000,00 Euro netto festgesetzt, für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ein Auftragswert von 1 Mio. Euro netto. Die Erhöhung der Wertgrenzen ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Direktauftrag

Der DVA hat eine Regelung eingeführt, die es dem Öffentlichen Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Leistungen direkt - ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens - zu vergeben. Dieser Direktauftrag kann bei Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000,00 Euro netto erteilt werden.

Voraussetzungen für die Abgabe mehrerer Hauptangebote

Die VOB/A regelt künftig, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe mehrerer Hauptangebote möglich ist. Grundsätzlich soll die Abgabe mehrerer Hauptan-

gebote zugelassen sein. Der Auftraggeber kann aber in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, dass nur ein einziges Angebot je Bieter abgegeben werden darf. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. Zudem ist es künftig nicht mehr erforderlich, dass sich die Hauptangebote technisch unterscheiden.

Neuregelung des Nachforderns von Unterlagen

Die wesentlichste Änderung der neuen VOB/A betrifft die Regelung zum Nachfordern von Unterlagen. Im neuen § 16 a VOB/A ist künftig deutlicher als bisher geregelt, welche Arten von Unterlagen nachzufordern sind. Der Auftraggeber muss künftig grundsätzlich fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene oder leistungsbezogene Unterlagen nachfordern. Damit ist klargestellt, dass grundsätzlich auch leistungsbezogene Unterlagen, wie etwa Produktangaben, der Nachforderung unterliegen. Zu beachten ist allerdings, dass der Auftraggeber – anders als bisher – zu Beginn des Vergabeverfahrens festlegen darf, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Diese Festlegung kann er in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen treffen. Legt der Auftraggeber fest, dass er keine Unterlagen nachfordern wird, so müssen die Bieter



sämtliche geforderte Unterlagen bereits mit Angebotsabgabe einreichen, um nicht ausgeschlossen zu werden.

Sonstige Änderungen

Der DVA hat die Eignungsprüfung bei Aufträgen bis 10.000,00 Euro und im Teilnahmewettbewerb flexibilisiert. So kann der Auftraggeber künftig bis zur

oben genannten Wertgrenze auf einzelne Angaben zur Eignung verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. Ausgenommen hiervon bleiben Angaben, die die Zuverlässigkeit im engeren Sinne betreffen.

Der Auftraggeber ist künftig verpflichtet, in den Vergabeunterlagen oder in der Auftragsbekanntmachung die Zuschlags-

kriterien anzugeben. Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann optimal mit angegeben werden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

RECHT

VOB/A unter Beschuss

Die VOB/A steht derzeit aufgrund widersprüchlicher Textpassagen im Koalitionsvertrag mächtig unter Druck. Auf Bundesebene wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Vereinheitlichung des Vergaberechts prüfen soll.

Im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung wird die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) an zwei Stellen ausdrücklich erwähnt. So wird an einer Stelle klargestellt, dass die VOB als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfahrensregelung gute Bauleistungen garantiert und sie deshalb zu sichern und anwenderorientiert weiterzuentwickeln ist. An einer anderen Stelle des Koalitionsvertrags ist jedoch der Auftrag enthalten, dass zur weiteren Vereinheitlichung des Vergaberechts die Zusammenführung von Verfahrensregelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung zu prüfen ist.

Aufgrund dieser widersprüchlichen Passagen wächst in letzter Zeit der Druck auf die VOB. Insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Wirtschaftsausschuss des Bundestages sind der Ansicht, dass eine einheitliche Vergabeverordnung praxisgerechter wäre. Die Frage, ob die VOB/A weiterhin durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) geregelt werden soll oder ob sie abgeschafft wird und die Bauvergaben in einer einheitlichen Vergabeverordnung geregelt wer-

den, ist derzeit politisch noch nicht entschieden. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird aktuell – entsprechend dem Auftrag im Koalitionsvertrag – eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der Vereinheitlichung des Vergaberechts auf Bundesebene gebildet. Diese Arbeitsgruppe soll die Argumente für und gegen den Erhalt der VOB/A ergebnisoffen diskutieren, Handlungsoptionen herausarbeiten, und anschließend die Bundesregierung beraten.

Die Bau- und Handwerksverbände kämpfen bereits seit Monaten auf Bundes- und auf Landesebene intensiv für den Erhalt der VOB/A. In Gesprächen mit Politikern werden gebetsmühlenhaft die starken Argumente für den Erhalt der VOB/A erläutert. Die Gründe für das bestehende System sind insbesondere:

- Die VOB/A ist seit Jahrzehnten etabliert und garantiert Rechtssicherheit. In einer Zeit, in der dringende Bauinvestitionen in den Bereichen Wohnen und Infrastruktur nötig sind, wäre es fahrlässig, die Regelungen für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Frage zu stellen.
- Die VOB ist umfassend. Die drei Teile der VOB (A: Vergabe, B: Vertrag, C:

Technik) sind untrennbar miteinander verbunden und entfalten ihre Wirkung nur gemeinsam. Wer die VOB/A abschaffen will, muss auch die Frage beantworten, was mit den Teilen B und C geschehen soll.

- Die Regelungen der VOB/A sind praxisgerecht, werden von den am Bau Beteiligten akzeptiert und garantieren den reibungslosen Ablauf der Vergabeverfahren.
- Im Rahmen der VOB/A hat sich das sogenannte PQ-System etabliert. Durch dieses Verfahren wird der bürokratische Aufwand in einem Vergabeverfahren erheblich reduziert. Ohne die VOB/A würde dieses etablierte System wegfallen.
- Die VOB/A garantiert bundeseinheitliche Vergaberegeln für Bauleistungen. Der vergaberechtliche Flickenteppich, wie er im Bereich der Unterschwellenvergabeordnung zu erkennen ist, wird dadurch verhindert.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Aus unserer Arbeit

Wer bezahlt die Baustelleneinrichtung, wenn sie im Leistungsverzeichnis fehlt?

Frage:

Ein Baubetrieb wurde von einem öffentlichen Auftraggeber, für den er schon diverse Bauvorhaben abgewickelt hat, mit umfassenden Baumeisterarbeiten beauftragt. Anders als sonst waren keine Leistungspositionen für die Baustelleneinrichtung, Vorhaltung und Räumung im Leistungsverzeichnis vorgesehen. Auch in den Vorbemerkungen wurde nicht darauf hingewiesen, dass die Baustelleneinrichtung bereits bei Ermittlung der Einheitspreise zu berücksichtigen sei. Der Betrieb hatte somit die Baustelleneinrichtung und Vorhaltung in einem Nachtrag zusammengefasst und eingereicht. Allerdings lehnte der Auftraggeber die Bezahlung ab. Zu Recht?

Antwort:

Leider ja! Einrichten, Räumen und Vorhalten der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen sind nach ATV-DIN 18299, Abschnitt 4.1.1. und 4.1.2. Nebenleistungen. Als solche gehören sie auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung und sind durch die vereinbarten Preise abgegolten. Der Auftragnehmer hat keine andere Möglichkeit, als diese Kosten von Anfang an als Umlage auf seine Einheitspreise zu kalkulieren.

Ein Nachtrag ist ausgeschlossen, soweit die Baustelleneinrichtung und Vorhaltung für die Erbringung seiner eigenen Leistung erforderlich sind. Verlangt der Auftraggeber dagegen, dass der Auftragnehmer Teile seiner Baustelleneinrichtung anderen Unternehmern bereitstellt, ohne dass dies schon in der Leistungsbeschreibung so vorgesehen war, kann der Auftragnehmer einen Nachtrag verlangen.

Denn das Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer ist eine besondere Leistung gemäß ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2.11.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

! In der Praxis ist es üblich, eine eigene Leistungsposition für die Baustelleneinrichtung und Räumung sowie Vorhaltung vorzusehen. Für beide Seiten hat das Vorteile: Zum einen für den Auftragnehmer bei der Kalkulation, zum anderen ist für den Auftraggeber der Preis transparenter und besser nachzuvollziehen.

Nach den Vorschriften für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung wird dem Auftraggeber für die Baustelleneinrichtung und Räumung empfohlen, eine eigene Leistungsposition in Betracht zu ziehen (DIN 18299, Abschnitt 0.4.1.). Ist die Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung, ist eine eigene Leistungsposition sogar geboten. Wenn der Aufwand über das Übliche hinausgeht, weil besondere Baumaschinen oder Großgeräte zum Einsatz kommen sollen oder die Baubüroeinrichtung mit allen Anlagen (Wasser, Strom, Parkbereiche usw.) längerfristig und für größere Bauvorhaben ausgerichtet sein muss, verstößt der Auftraggeber gegen § 7 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A, wenn er keine entsprechende Leistungsposition vorsieht. Bei europaweiten Vergaben ab Erreichen des Schwellenwerts (derzeit: 5.548.000 Euro geschätzter Gesamtauftragswert) kann der Bieter diesen Verstoß rügen und gegebenenfalls ein Nachprüfungsverfahren einleiten. Unterhalb des Schwellenwerts steht dem Bieter zwar kein förmliches Rechtsmittel zu, er kann sich jedoch wegen des Vergaberechtsverstößes direkt an die Nachprüfungsstelle wenden.

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht der Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 130000000.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Steuererklärung 2018 Abgabefrist verlängert

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vom 18. Juli 2016 haben sich die Fristen für Steuererklärungen ab 2018 verlängert.

Für diejenigen, die ihre Steuererklärung selbst anfertigen, verlängert sich die Abgabefrist um zwei Monate, das heißt vom 31. Mai auf den 31. Juli des Folgejahrs – also erstmals für die Steuererklärung für das Jahr 2018 auf den **31. Juli 2019** (§ 149 Abs. 2 Abgabenordnung AO).

Wird die Steuererklärung von einem Steuerberater oder einer zur Hilfeleistung in Steuersachen berechtigten Stelle erstellt, verlängert sich die Abgabefrist ebenfalls um zwei Monate. So besteht nun mehr Zeit bis Ende Februar

des Zweitfolgejahres, das heißt erstmals für die Steuererklärung 2018 bis zum **28. Februar 2020** (§ 149 Abs. 3 AO).

! Neu geregelt wurde auch die Erhebung von Zuschlägen für verspätet abgegebene Steuererklärungen. Nicht mehr das Finanzamt setzt den Verspätungszuschlag nach seinem Ermessen fest, sondern er wird nach dem geänderten § 152 Abs. 5 AO ge-

setzlich festgelegt. Demnach beträgt der Zuschlag 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer pro angefangenem Monat der Verspätung, mindestens aber 25 Euro pro Monat. Dies gilt auch, falls es zu einer späteren Steuererstattung kommen sollte.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

BAMAKA AG
Einkaufsgesellschaft der Bauwirtschaft

Bis zu 43 % Nachlass auf den IVECO Daily*

Bis zu 55 % Nachlass auf den IVECO Eurocargo*

* Gültig bis 31.03.2019. Die aufgeführten Nachlässe gelten nur für Diesel- und GAS-Fahrgestelle sowie Kastenwagen, nicht für Electric. Bundesweit gültig bei allen teilnehmenden Händlern. Abbildung unverbindlich. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Angebot freibleibend.

IVECO
Ihr Partner für nachhaltigen Transport

GoBD-Praxisleitfaden erweitert

Die **Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)** hat ihrem **Praxisleitfaden ein neues Kapitel zur Verfahrensdokumentation und zum Internen Kontrollsystem (IKS)** hinzugefügt.

Auch vier Jahre nach Veröffentlichung der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) sind in der Praxis große Unsicherheiten bei der Einhaltung derselben und bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation festzustellen.

Die AWV hatte bereits im März 2018 einen GoBD-Leitfaden mit Hilfestellungen für die Praxis veröffentlicht (siehe BLICKPUNKT BAU 3/2018, Seite 15).

Der Leitfaden wendet sich besonders an kleine und mittelständische Unternehmen, ohne die Anwendbarkeit für große Unternehmen einzuschränken.

Aktuell wurden diese Hilfestellungen um weitere Hinweise zur Erstellung von GoBD-konformen Verfahrensdokumentationen und zum Internen Kontrollsystem (IKS) für die Buchhaltung erweitert.

Das neue Kapitel 5 dient als Orientierungshilfe für Betriebe und deren steuerliche Berater.

! Der erweiterte Leitfaden wird kostenfrei im PDF-Format zur Verfügung gestellt unter www.awv-net.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Verpflegungspauschalen bei Auslandsreisen

Das Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2019 veröffentlicht.

! Die Übersicht über die ab 1. Januar 2019 geltenden Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter dem Quick-Link-Nr. 131100000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

LBB-Merkblatt „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ aktualisiert

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bieten zahlreiche zusätzliche Instrumente, steuerlich attraktive und auf die jeweilige Lebenssituation der Arbeitnehmer individuell angepasste Leistungen zu gestalten.

! Unser aktualisiertes Merkblatt mit dem Überblick über die praxisrelevantesten Arbeitgeberleistungen, die steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer gewährt beziehungsweise pauschal versteuert werden können, ist auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abrufbar.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Überblick der Änderungen im Arbeitsrecht

Zum Jahresbeginn sind wieder zahlreiche gesetzliche Neuregelungen im Bereich des Arbeitsrechts in Kraft getreten.

1. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Die Bundesregierung hat die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2019 brutto 9,19 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde und ab dem 1. Januar 2019 brutto 9,35 Euro. Über die Anhebung des tariflichen Mindestlohns im Baugewerbe ab 1. März 2019 hatten wir in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 6, Seite 17 berichtet.

2. Einführung einer Brückenteilzeit und Änderungen bezüglich der Arbeit auf Abruf

Zum 1. Januar 2019 ist zudem das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit“ in Kraft getreten. Neu eingeführt wurden damit ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitbeschäftigung – die sogenannte Brückenteilzeit – und Änderungen bei der Arbeit auf Abruf.

■ Brückenteilzeit

Die Novellierungen sehen vor, dass Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit für einen vereinbarten Zeitraum zwischen einem Jahr und fünf Jahren verringern und anschließend wieder zu ihrer ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren können. Der Teilzeitanspruch gilt bei Arbeitgebern mit in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmern. Für Arbeitgeber mit 46 bis 200 Arbeitnehmern wird eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt, nach der einem Arbeitnehmer pro angefangenem 15. Arbeitnehmer Brückenteilzeit gewährt werden muss.

Außerdem stellt das Gesetz klar, dass der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern Wünsche nach Änderung von Dauer und/oder Lage der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu erörtern hat.

! Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat über die wesentlichen Teilzeitregelungen des geänderten Teilzeit- und Befristungsgesetzes eine Übersicht erstellt. Diese finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download. Außerdem können Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.bmas.de umfangreiches Informationsmaterial zum Teilzeitrecht unter dem Stichwort „Brückenteilzeit“ abrufen.

■ Arbeit auf Abruf

Wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt seit dem 1. Januar 2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart.

Der Anteil der einseitig vom Arbeitgeber abrufbaren Arbeit darf künftig nicht mehr als 25 Prozent der vereinbarten wöchentlichen Mindestarbeitszeit betragen. Bei Vereinbarung einer Höchstarbeitszeit beträgt das flexible Volumen 20 Prozent der Arbeitszeit.

Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und der Entgeltzahlung an Feiertagen wird grundsätzlich die Durchschnittsarbeitszeit der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder vor Beginn des Feiertags als verpflichtende Berechnungsgrundlage festgelegt.

3. Anpassungen im Kündigungsrecht

Zum 1. Januar 2019 wurden des Weiteren die wortgleichen § 622 Abs. 2 S. 2 BGB und § 29 Abs. 4 S. 2 HAG aufgehoben. Nach diesen Vorschriften blieben bei der für die Berechnung der Kündigungsfrist maßgeblichen Beschäftigungsdauer die Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, unberücksichtigt. Mit der Aufhebung der Normen erfolgt eine Anpassung an das Unionsrecht. Bereits mit Urteil vom 19. Januar 2010 hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass § 622 Abs. 2 BGB gegen das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt (Az.: C-555/07).

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Forderungsübergang bei Dritthaftung

Seit 1. Januar 2019 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von rund 54 Prozent in den alten Bundesländern beziehungsweise von circa 43 Prozent in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 1/2018, Seite 14 die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, die im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der seit 1. Januar 2019 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2019 neben dem fortgezahlten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

54,35 Prozent in den alten Bundesländern beziehungsweise von

43,42 Prozent in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbeitrag von 780,00 Euro als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der

Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **49,32 Prozent**.

! Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de



FLIESEN UND
NATURSTEIN

BAYERISCHER FLIESENLEGERTAG 2019
Fachtagung der Landesfachgruppe
Fliesen und Naturstein im LBB

AM FREITAG, DEN 8. MÄRZ 2019
im großen Kursaal, Bad Griesbach

JETZT ANMELDEN!
Einladung und Programm auf
www.lbb-bayern.de

www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Höchstbetrag der Entgeltumwandlung angehoben

Die Obergrenzen für die Möglichkeit der steuer- und sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung haben sich im Kalenderjahr 2019 geändert.

Die Möglichkeiten der steuer- und sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung sind gesetzlich begrenzt. Gemäß § 3 Nr. 63 EStG sind Altersvorsorgebeiträge für eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds lohnsteuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (alte Bundesländer) nicht übersteigen. Der sozialversiche-

rungsrechtliche Höchstbetrag verbleibt hingegen bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (alte Bundesländer).

! Das Merkblatt „Obergrenzen für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit 2019“ – inklusive Beispielrechnungen für die Tarif-

gebiete West und Ost – steht auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download zur Verfügung.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

WIRTSCHAFT

Dieselnachrüstung Förderprogramm mit erheblichen Unsicherheiten

Das Bundesverkehrsministerium hat zwei Richtlinien mit konkreten Förderbedingungen für Unternehmen zur Diesel-Nutzfahrzeugnachrüstung mit Katalysatoren zur Stickstoffdioxidreduzierung (NO₂) veröffentlicht.

Förderbedingungen für Betriebe zur Dieselnachrüstung gelten bundesweit für 65 Städte (mit Umland), die von NO₂-Grenzwertüberschreitung betroffen sind – in Bayern sind dies **Augsburg, München, Nürnberg und Regensburg**. Zur Finanzierung stellt die Bundesregierung zunächst 333 Mio. Euro zur Verfügung. Förderberechtigt sind Unternehmen, deren Firmensitz in einer der genannten Städte liegt – beziehungsweise Betriebe in einem der angrenzenden Landkreise – sowie Unternehmen aus anderen Regionen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25 Prozent in einer von der Grenzwertüberschreitung betroffenen Stadt.

Zuständig ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV), die Formulare für die Fördermittelbeantragung und FAQ-Listen bereitgestellt hat: Zu unterscheiden sind die Richtlinie für **leichte Handwerker- und Lieferfahrzeuge** mit 2,8 bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamt-

gewicht und die Richtlinie für **schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge** mit 3,5 bis 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht.

! Die Grenze von 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ist nur eine Orientierung. Entscheidend ist, ob die Fahrzeuge abgasrechtlich nach der Norm für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge („arabische Ziffern“) oder der Lkw-Abgas-Norm („römische Ziffern“) zugelassen sind.

Die Förderquote ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt höchstens 60 Prozent der Umrüstkosten für kleine (40 Prozent für große und 50 Prozent für mittlere) Unternehmen. Für leichte Nutzfahrzeuge (2,8 bis 3,5 Tonnen) sind dabei maximal Zuschüsse von höchstens 3.800 Euro pro Fahrzeug bei Anträgen

bis zum 1. Mai 2019 und höchstens 3.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Juni 2019 möglich. Die maximale Fördersumme für die Umrüstung schwerer Nutzfahrzeuge wird auf 5.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Mai und 4.000 Euro pro Fahrzeug bis 1. Juni beschränkt.

Erhebliche Unsicherheit

Da es **noch keine zugelassenen Nachrüstsätze gibt**, wären interessierte Betriebe aktuell bei der sehr aufwändigen Antragsstellung auf unsichere Schätzungen angewiesen. Unklar ist zudem, für welche Fahrzeugtypen zukünftig Nachrüstsätze bereitgestellt werden. Zwar ist im ersten Halbjahr 2019 mit Angeboten für Volumenmodelle zu rechnen, ob allerdings Nachrüstsätze auch für seltenere Modelle geschaffen werden, ist derzeit offen.

Sollten Sie dennoch einen Antrag stellen wollen, so ist bereits jetzt eine Antragsstellung bei der Bundesanstalt für Ver-

waltungsdienstleistungen (BAV) möglich. Dazu muss das auf der Seite der BAV verlinkte Antragsformular mit den Anlagen genutzt werden. Nach erfolgter Nachrüstung sind weitere Unterlagen nachzureichen.

! Es gilt hinsichtlich der Fördermittel das „Windhundprinzip“. Die Anträge werden entsprechend Eingang bearbeitet. Es ist auch möglich, vorläufige Anträge mit Schätzkosten für die geplanten Nachrüstungen einzureichen, da bislang noch keine konkret zugelassenen Angebote vorliegen. Die Fördersumme soll nach Angaben des BMVI für bis zu 100.000 Nachrüstungen reichen.



© Pexels

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2018

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind in der Regel Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer zu bilden.

2018 ist vorüber und einige Mitarbeiter haben möglicherweise noch Ansprüche aus ihrem Urlaub oder nicht eingebrachtem Arbeitszeitguthaben offen. Das muss im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt und bewertet werden.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmern zu unterscheiden. Doch darüber hinaus ist noch einiges zu beachten, damit die Kalkulation im Detail gelingt!

! Unser Merkblatt „Rückstellung Urlaub 2018“ enthält exklusiv für LBB-Mitglieder zur richtigen Kalkulation die Richtwerte 2018 für die Sozialversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Winterbeschäftigungsumlage. Wir stellen es Ihnen auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Kalkulationshilfe

Lohngebundene Kosten steigen 2019 spürbar

Zum 1. Januar 2019 steigen die Zuschläge für die lohngebundenen Kosten (LGK), ein wesentlicher Kostenfaktor für die Baubetriebe, in Bayern deutlich an. Demnach beträgt der Zuschlagsatz nun 86,73 Prozent (Stand Mai 2018: 82,73 Prozent).

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten Sie ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf An-

nahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen in Ihrem Unternehmen erheblich abweichen können.

Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung

und Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als vier Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankstand, Schlechtwetter etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb über oder unter 1.496 Stunden liegen.

Folgende Faktoren haben sich auf die Erhöhung der lohngelunden Kosten ausgewirkt:

- Die beiden Einmalzahlungen von 600 Euro und 250 Euro, die der im letzten Jahr abgeschlossene Tarifvertrag für Juni und November 2019 vorsieht. Sie erhöhen die LGK um zwei Prozentpunkte.
- Die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge: Der Arbeitgeberanteil am Krankenversicherungsbeitrag erhöht sich von 7,3 Prozent auf 7,75 Prozent. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen wieder paritätisch in die Krankenkasse ein. Der Beitrag der Pflegeversicherung steigt von 2,55 Prozent auf 3,05 Prozent. Nur der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt von 3 Prozent auf 2,5 Prozent. Insgesamt erhöht dies die Sozialkosten um einen Prozentpunkt.
- Die Erhöhung des SOKA-Beitrags für Betriebe in den alten Bundesländern: 15,4 Prozent Urlaub + 2,4 Prozent

Berufsbildung + 3 Prozent ZVK = 20,8 Prozent (Vorjahr 14,5 Prozent + 2,1 Prozent + 3,8 Prozent). Dies bedeutet eine Erhöhung der Sozialkosten um einen Prozentpunkt.

Anders als in den vorangegangenen Jahren ist die Schwerbehindertenangabe mit „Null“ vorbelegt. Das LGK-Schema konzentriert sich damit auf die Betriebsgrößen unter 20 Mitarbeiter, die von der Zahlung der Schwerbehindertenabgabe befreit sind. In den Erläuterungen wird aber erklärt, wie die größeren Betriebe die Zahlung der Schwerbehindertenabgabe im LGK-Schema berücksichtigen müssen.

! Zur Bestimmung des betriebsindividuellen Stundenverrechnungssatzes sind über die lohngelunden Kosten und die Lohnnebenkosten hinaus die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn betriebsindividuell zu ergänzen.

Dem der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe **beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel** für Bayern wurden der im Tarifvertrag letztes Jahr festgelegte Gesamttarifstundenlohn (Lohngruppe 4) zugrunde gelegt. Dieser beträgt 20,63 Euro pro Stunde.

! Auf www.lbb-bayern.de ist unser Merkblatt „Lohngelundene Kosten – Musterberechnung zum 1. Januar 2019“ mit den Musterberechnungen für Bayern, die alten und neuen Bundesländern sowie für die Zimmerer (Sonderregelung Tarifstelle und Gefahrenklasse) eingestellt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Umsatzverluste durch Schwarzarbeit

Das Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (IW) hat eine Unternehmensbefragung zu Umsatzeinbußen durch Schwarzarbeit durchgeführt. Die Bauwirtschaft ist von allen Branchen am meisten betroffen.

Im November 2018 hat das IW Köln knapp 1.000 Unternehmen zur Einschätzung ihrer Umsatzeinbußen infolge von Schwarzarbeit befragt. Durchschnittlich werden die Umsatzeinbußen auf neun bis zehn Prozent am eigenen Umsatz durch schattenwirtschaftliche Aktivitäten geschätzt. Auch wenn die Einschätzung der Bauunternehmen damit deutlich unter dem ermittelten Wert anderer Studien liegt, bleibt die Schwarzarbeit für gesetz- und tariftreue Unternehmen in der Bauwirtschaft ein ernstes Wettbewerbshindernis.

Die Baubranche ist auch nach dieser Umfrage von allen Branchen am meisten von Schwarzarbeit betroffen. Nur ein knappes Fünftel der befragten Bau- und Handwerksunternehmen gaben an, keine Einbußen durch Schwarzarbeit zu erleiden. Rund ein Viertel schätzt die Einbu-

ßen auf ein bis fünf Prozent, ein Fünftel auf sechs bis zehn Prozent und ein weiteres Viertel auf elf bis zwanzig Prozent. Jedes zehnte Unternehmen geht sogar von Umsatzverlusten unter anderem durch die Umgehung von Meldepflichten oder durch Sozialversicherungsabgabenhinterziehung von bis zu dreißig Prozent aus.

! Den Bericht können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 131000000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Nachwuchswerbung

Lehrermappe an Kultusminister Piazolo übergeben

Führende Vertreter der Bayerischen Bauwirtschaft haben die neue „Lehrermappe der Bayerischen Bauwirtschaft“ an Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazolo übergeben.

Im Rahmen der Übergabe im Kultusministerium am 1. Februar 2019 begrüßte unser Präsident Wolfgang Schubert-Raab die Aktion und bedankte sich bei Kultusminister Prof. Dr. Piazolo für dessen Unterstützung bei der Realisierung der Lehrermappe der Bayerischen Bauwirtschaft. „Wir wollen junge Menschen gemeinsam mit den Lehrern über die sehr guten Berufsaussichten im Baugewerbe informieren und ihnen eine Brücke in ihre berufliche Zukunft bauen. Denn die Bauwirtschaft hat auch künftig großen Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften. Gebaut wird immer, ob beim Neubau oder bei den vielfältigen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen!“ warb Schubert-Raab für die Bauberufe. Er appellierte an die Lehrer der Mittelschulen, das Informationsmittel in ihrem Unterricht intensiv zu nutzen.

Berufliche Orientierung, die jungen Menschen nicht immer leichtfällt, ist ein zent-

rales Thema an den bayerischen Mittelschulen der Jahrgangsstufen 7 und 8. In einer gemeinsamen Aktion unter dem Motto „Bauen hat Zukunft“ entwickelten die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt deshalb bereits in 2008 eine Lehrermappe für die Schulpraxis.

Diese wurde nun komplett überarbeitet und neugestaltet. Sie soll Schülern eine Orientierungshilfe für den Einstieg ins Berufsleben geben. Die Mappe informiert neben den Ausbildungsmöglichkeiten auch über die vielfältigen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten am Bau.

Alle bayerischen Bauinnungen wurden mit der neuen Lehrermappe ausgestattet, um sie persönlich und öffentlichkeitswirksam an Schulämter oder direkt an alle Mittelschulen im Innungsbereich zu übergeben. Das Bayerische Staatsministerium



Verbandspräsident Schubert-Raab konnte im Gespräch mit Kultusminister Piazolo wichtige Punkte und Forderungen zur Berufsbildung im Baugewerbe anbringen.

für Unterricht und Kultus unterstützt die Verteilung der Lehrermappe, indem sie alle Schulämter und Mittelschulen in Bayern per Rundschreiben informiert.

Ferner setzt sich der bayerische Kultusminister dafür ein, dass die neue Lehrermappe der Bayerischen Bauwirtschaft im Unterricht zum Einsatz kommt.

📁 Eine Bildergalerie zur Übergabe der Lehrermappe im Kultusministerium finden Sie in unserer Mediathek unter „Öffentliche Veranstaltungen“ auf www.lbb-bayern.de.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



V.l.n.r.: LBB-Geschäftsführer Andreas Büschler, LBB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab, Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazolo, Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Bauindustrieverbandes Thomas Schmid, Regionalleiter IG Bau Oberbayern Karl Bauer, Vizepräsident des Landesinnungsverbandes des Bayerischen Zimmererhandwerks Hermann Lang

Neue Arbeitsschutz-Leitlinie

Trockenes Kehren gehört der Vergangenheit an!

Die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) hat die Leitlinie „Staubminimierung beim Bauen“ verabschiedet und deren sofortige Anwendung durch die Aufsichtsdienste der Länder und die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger beschlossen.

Über die allgegenwärtigen Gesundheitsgefahren, die durch Staubentwicklung auf der Baustelle entstehen und schwerwiegende Folgen wie etwa die sogenannte Staublunge oder Lungenkrebs mit sich bringen, haben wir bereits in BLICKPUNKT BAU informiert (siehe zum Beispiel BLICKPUNKT BAU 05/2018, S. 25). Staubminimierung ist und bleibt für die GDA in den nächsten Jahren ein zentrales Thema.

Die neue Leitlinie „Staubminimierung beim Bauen“ richtet sich an die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger. Ziel ist die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der

Betriebe. Zukünftig werden bei der Beratungs- und Überwachungstätigkeit drei Fälle unterscheiden, die unterschiedliches Verwaltungshandeln auslösen.

Tätigkeiten mit Staubentwicklung ohne jegliche staubmindernde Schutzmaßnahmen („Schlechte Praxis“)

Hierzu gehören insbesondere

- trockenes Kehren oder Abblasen von Staub,
- Stemmen, Meißeln von Estrich-/Betonflächen, Fliesen und Putzen ohne Absaugung,
- maschinelles trockenes Schneiden, Schleifen, Fräsen ohne Absaugung,
- Bohren über Kopf ohne Absaugung,
- Abschlagen von Putz/Fliesen ohne Luftreiniger.

In diesen Fällen wird das Aufsichtspersonal die unverzügliche Einstellung der Arbeiten anordnen bis nachgewiesen ist, dass für die weitere Arbeit ein Maßnahmenbündel staubmindernder Techniken angeordnet wurde und die Staubbelastung auf der Baustelle unterhalb des Grenzwertes liegt - das kann bis zu einer Woche dauern.

Tätigkeiten mit Staubentwicklung und erkennbar nicht ausreichenden Schutzmaßnahmen

Hierzu zählt beispielsweise, dass der Unternehmer als alleinige Maßnahme die Bereitstellung von Atemschutz anführt. In diesem Fall muss der Betrieb mit einer angemessenen Frist die Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisungen auf staubmindernde Techniken umstellen und die Beschäftigten mit Dokumentation unterweisen.

Tätigkeiten mit Staubentwicklung unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte („Gute Praxis“)

In diesen Fällen wird das Aufsichtspersonal Arbeitgeber beziehungsweise deren Beauftragte und Beschäftigte lediglich darauf hinweisen, dass die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft und dokumentiert wird und die Beschäftigten unterwiesen werden müssen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Abnahme

Wann ist eine Unternehmererklärung erforderlich?

Im Rahmen von Abnahmen und Schlussrechnungen werden häufig vom Auftraggeber Unternehmerklärungen (Fachunternehmerklärungen, Fachunternehmerbescheinigungen, Fachbauleiterbescheinigungen, etc.) verlangt. In Bayern ist das jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen notwendig.

Verpflichtende Unternehmerklärungen gibt es in Bayern lediglich auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung

- bei Änderung von Außenbauteilen im Sinne § 9 Abs. 1 Satz 1 EnEV (Bauteilanforderungen gemäß Anlage 3),
- bei der Nachrüstungsverpflichtung zur Dämmung der obersten Geschossdecke gemäß § 10 Abs. 3 und 4 EnEV,
- beim erstmaligen Einbau oder beim Einsatz von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugungssystemen (§ 13 EnEV), Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen (§ 14 EnEV)

oder Klimaanlage bzw. sonstigen Anlagen der Raumluftechnik (§ 15 EnEV). In diesen Fällen sieht die EnEV eine Verpflichtung des Unternehmers zur Abgabe einer Unternehmerklärung vor.

Häufig werden Bauherren von ihren Darlehensgebern vor Auszahlung der letzten Darlehensrate aufgefordert, Unternehmerklärungen der beauftragten Baufirmen vorzulegen. Auch wenn grundsätzlich eine solche Erklärung nicht notwendig ist, kann sie jedoch bedenkenlos abgegeben werden, wenn sie sich am Wortlaut des Art. 52 der BayBO orientiert. Dem-

nach ist ein Bauunternehmer sowieso verantwortlich „... für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle“.

Werden darüber hinaus gehende Erklärungen verlangt, muss der Erklärungsinhalt genau geprüft werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

FACHGRUPPEN



STRASSEN- UND TIEFBAU

Arbeitsschutz

Neue Mindestabstände auf Straßenbaustellen

Das Bundesarbeitsministerium hat im Gemeinsamen Ministerblatt Nr. 58/59 vom 21. Dezember 2018 die Arbeitsstättenregeln ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ bekannt gemacht. Sie ist seit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Abgrenzung ASR A5.2 zu den RSA-95

Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA-95) regeln ausschließlich verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verkehrslenkung auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind in diesen Richtlinien nicht berücksich-

tigt. Die ASR A5.2 dient dagegen dem Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr.

Mit der nun in Kraft getretenen ASR A5.2 ist eine bislang bestehende Regelungslücke für den Schutz der Beschäftigten auf Straßenbaustellen geschlossen worden.

Verbesserter Arbeitsschutz für Beschäftigte auf Straßenbaustellen

Mit Einführung der ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ wurden die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten für diesen Bereich konkretisiert. Diese ASR A5.2 legt im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten fest. Bei Einhal-

tung der technischen Regeln der ASR A5.2 kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Sicherheitsabstände und Mindestbreiten für Arbeitsplätze auf Straßenbaustellen

Die ASR A5.2 regelt ab sofort die Anforderungen und insbesondere die seitlichen Sicherheitsabstände und Sicherheitsabstände in Längsrichtung sowie die Mindestbreiten für Arbeitsplätze auf Baustellen in Abgrenzung zum fließenden Straßenverkehr. Das gilt unter anderem auch für Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen oder Gerüste im Hochbau, die den Verkehrsraum von Straßen sowie Geh- und Radwegen beanspruchen. Dadurch werden die Beschäftigten auf Baustellen vor den Gefährdungen durch den Straßenverkehr besser geschützt. Dies

gilt für alle Baustellen, die in den öffentlichen Straßenverkehrsraum eingreifen beziehungsweise diesen einschränken.

Pflichten des Bauherrn

Der Bauherr ist durch die Baustellenverordnung verpflichtet, bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes sowie den Stand der Technik zu berücksichtigen. Der Stand der Technik wird insbesondere beschrieben in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Deshalb soll die ASR A5.2 ab sofort in allen Planungsphasen berücksichtigt werden.

Größere Straßenraumeinschränkungen zu erwarten

Es ist zu erwarten, dass Verkehrssicherungseinrichtungen zukünftig deutlich weiter als bisher den Straßenraum einschränken müssen, um die in der ASR A5.2 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zum fließenden Verkehr einzuhalten.

ten. Es können gegebenenfalls auch andere Arten der Verkehrsführungen entlang der Baustelle notwendig werden.

Langjährige Forderung der Bauverbände erfüllt

Mit der Bekanntmachung der ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ wurde eine langjährige Forderung der Baugewerblichen Verbände zum besseren Schutz ihrer Beschäftigten erfüllt.

! Die neue ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ steht auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 130800000 zum Download zur Verfügung.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Wasserbau und Ingenieurbauwerke Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Die Übergangsregelungen zur Nutzung der Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) als alternativer Nachweis der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung) durch das Bundesverkehrsministerium bleiben vorerst bestehen.

Gemäß der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) LB 219, Ausgabe 2017, sind Art und Umfang der Nachweise zur Qualitätssicherung von Instandsetzungsprodukten vom Auftraggeber projektspezifisch festzulegen, die Nachweise sind ebenfalls projektspezifisch vom Auftragnehmer zu erbringen. Alternativ können prüffähige Bescheinigungen einer gemäß Artikel 50 EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) qualifizierten Stelle als gleichwertige Alternative zu projektspezifischen Nachweisen anerkannt werden, wenn diese den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügen.

Die für Deutschland nach Artikel 30 BauPVO benannte Stelle, das Deutsche Institut für Bautechnik (DiBt), ist derzeit auf Anfrage diverser Hersteller von Instandsetzungsprodukten mit der Erstellung derartiger prüffähiger Bescheinigungen („DiBt-Gutachten“) für bereits am Markt befindliche Produkte befasst. Die festgestellten Defizite bei den vorgelegten Nachweisen der Verwendbarkeit und bei den Nachweisen der Übereinstimmungen haben dazu geführt, dass bislang noch keine prüffähigen Bescheinigungen erstellt wurden. Nach Aussage des Bundesverkehrsministeriums ist hiermit in der ersten Jahreshälfte 2019 zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund werden die Übergangsregelungen bis 30. Juni 2019 beibehalten. Dies sind die ZTV-W LB 219, einschließlich der Anwendung der BRW-Empfehlung „Instandsetzungsprodukte“.

! Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der BAW www.baw.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Bundesregierung informiert über Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)

Wir fordern seit langem, ÖPP-Projekte mittelstandsgerecht zu gestalten. Dies ist bislang offenbar nicht gelungen, zeigt die Antwort der Bundesregierung auf die „Kleine Anfrage“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 19/6206).

ÖPP-Projekte nicht mittelstandsfreundlich

Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums ist die Studie „Alternative Geschäfts- und Finanzierungsmodelle bei ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbau“ erstellt worden. Dabei wurde auch die vom Zen-

tralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) in Auftrag gegebene Studie „ÖPP-Infrastrukturprojekte und Mittelstand“ (2016) einbezogen. Die ZDB-Studie benennt die Herauslösung des Betriebsdienstes und ein maximales Projektvolumen von 160 Mio. Euro als Kriterien für mittelstandsfreundliche ÖPP-Projekte.

Ein Blick auf den von der Bundesregierung im Januar 2019 herausgegebenen Überblick zu den seit 2013 verwirklichten beziehungsweise geplanten ÖPP-Projekten zeigt, dass von mittelstandsfreundlicher Vertragsgestaltung – insbesondere aufgrund des Umfangs der Projektvolumina – keine Rede sein kann.

GEPLANTE GESAMTAUSGABEN ZUM FINANCIAL CLOSE	1.548.558 T€	1.160.036 T€	925.871 T€	1.360.232 T€	1.414.337 T€	voraussichtlich rund 2,1 Mrd. €	voraussichtlich rund 1,1 Mrd. €	voraussichtlich rund 70 Mio. €
BETRIEBSSTRECKE	rund 59 km	rund 77 km	rund 60 km	rund 47 km	rund 65 km	rund 76 km	rund 62 km	rund 12 km
AUSBAU-/NEUBAUSTRECKE	rund 65 km	rund 33 km	rund 29 km	rund 26 km	rund 30 km	rund 71 km	rund 31 km	rund 6 km
LAUFZEIT	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
FERTIGSTELLUNG BAU	28.12.2018 (geplant)	31.10.2019 (geplant)	30.11.2020 (geplant)	30.06.2022 (geplant)	Ende 2022 (geplant)	Bauphase ca. 5 ½ Jahre	Bauphase ca. 4 Jahre	Bauphase ca. 1 ½ Jahre
VERTRAGSBEGINN	01.09.2014	01.12.2016	01.05.2017	01.01.2017	01.03.2018	voraussichtlich Anfang 2019	voraussichtlich Anfang 2020	voraussichtlich Anfang 2020
VERGABESTART	14.12.2011	02.08.2013	11.04.2014	06.09.2014	29.05.2015	11.10.2016	28.02.2018	31.03.2018
PROJEKTBEZEICHNUNG	A 7 AD Hamburg-NW – AD Bordesholm	A 94 Forstinning – Markt	A 7 AS Göttingen – AS Bockenem	A 6 AS Wiesloch/Rauenberg – AK Weinsberg	A 10/A 24 AS Neuruppin – AD Pankow	A 3 AK Fürth/Erlangen – AK Biebelried	A 49 AD Ohmtal (A 5) – AS Fritzlar	B 247 AS Leinefelde-Worbis (A 38) – Dingelstädt



Die Bundesregierung gab auch Auskunft über die an die in ÖPP-Vergabeverfahren unterlegenen Bieter seit 2013 geleisteten Zahlungen. In der folgenden Tabelle sind die pauschalen Entschädigungsbeträge

der jeweiligen ÖPP-Projekte für Bewerber, die ein bedingungsgemäßes (erstes) Angebot eingereicht haben, aber nicht als bevorzugte Bieter ausgewählt worden sind sowie für den unterlegenen bevor-

zugten Bieter, mit dem Verhandlungen geführt worden sind beziehungsweise der ein bedingungsgemäßes endgültiges Angebot eingereicht hat, dargestellt.

PROJEKTBEZEICHNUNG	VERGABE-START	ENTSCHÄDIGUNG (ERSTES) ANGEBOT	ANZAHL ZAH-LUNGEN	ENTSCHÄDIGUNG ENDGÜLTIGES ANGEBOT	ANZAHL ZAH-LUNGEN
A 7 AD Hamburg-NW – AD Bordesholm	14.12.2011	150 T€	2	300 T€	1
A 94 Forstinning – Markt I	02.08.2013	150 T€	2	300 T€	1
A 7 AS Göttingen – AS Bockenem	11.04.2014	150 T€	1	300 T€	1
A 6 AS Wiesloch/Rauenberg – AK Weinsberg	06.09.2014	150 T€	1	300 T€	1
A 10/A 24 AS Neuruppin – AD Pankow	29.05.2015	150 T€	1	300 T€	1

Keine Beteiligung mittelständischer Unternehmen als Konsortialpartner

Seit 2013 ist nach Darstellung der Bundesregierung kein einziges mittelständisches Bauunternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten auf Konsortialebene (Projektpartner) der ÖPP-Projekte aktiv.

Baugewerbeverbände gegen ÖPP im Bundesfernstraßenbau

Wir werden uns gemeinsam mit dem ZDB weiter gegen die mittelstandsfeindliche Vergabepaxis bei ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbau einsetzen.

! Die Auskunft der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/6206) können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 131500000 abrufen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de



Bahninfrastruktur Schwerwiegende Mängel im Finanzierungssystem

Im Zusammenhang der gültigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuFV) mit der Deutschen Bahn hat der Bundesrechnungshof deutlich gemacht: Anstatt den Investitionsstau zu beheben, sind Fehlanreize und irreführende Kennzahlen das Ergebnis der aktuellen Regelungen.

Der Bundesrechnungshof hat in einem Ende 2018 vorgestellten Sonderbericht der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur ein vernichtendes Zeugnis ausgestellt.

Die LuFV zwischen Bund und Deutsche Bahn (DB) AG verfehlten nach Darstellung des Bundesrechnungshofs ihr Ziel, den Investitionsstau bei erneuerungsbedürftiger Eisenbahninfrastruktur abzubauen. Tatsächlich sei der Investitionsstau deutlich gewachsen, obwohl der Bund seine Zahlungen für Ersatzinvestitionen an die DB AG kontinuierlich erhöht hat. Seit 2009 flossen 30 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt in die LuFV. Waren es 2009 rund 2,5 Mrd. Euro, sind für 2019 4,15 Mrd. Euro eingeplant. Die DB AG hatte Mitte des Jahres öffentlich erklärt, sie werde für den neuen Vertrag jährlich über 1 Mrd. Euro mehr vom Bund fordern. Um die schwerwiegenden Mängel der LuFV zu beheben müsse der Bund jetzt das System im Zuge der Verhandlungen zur LuFV III verbessern.

Der Bundesrechnungshof zeigt in seinem Bericht wesentliche Schwächen der bestehenden Systematik auf. Er fordert das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf, diese im neuen Vertrag ab 2020 abzustellen. Dazu gehören:

■ **Fehlende Aussagekraft der Kennzahlen:** Vertraglich vereinbarte Qualitätskennzahlen sollten anzeigen, ob sich die Eisenbahninfrastruktur in einem qualitativ hochwertigen Zustand befindet. Bislang bilden die wesentlichen Kennzahlen den tatsächlichen Zustand jedoch nur unzureichend ab. Sie signalisieren eine kontinuierliche Verbesserung der Infrastruktur, obwohl der Investitionsstau wächst.

■ **Fehlanreize aufgrund getrennter Finanzierungslasten:** Während die DB AG Instandhaltungen aus Eigenmitteln bestreiten muss, trägt der Bund die Ausgaben für Ersatzinvestitionen. Diese Trennung schafft für die DB AG den Fehlanreiz, „auf Verschleiß zu fahren“, das heißt die Instandhaltung zu vernachlässigen und stattdessen den vorzeitigen Ersatz mit Bundesmitteln zu finanzieren.

■ **Wirkungslose Sanktionen:** Verfehlt die DB AG die Zielwerte der Qualitätskennzahlen, kann das BMVI die Mittel teilweise zurückfordern. Die vereinbarten Beträge sind jedoch im Verhältnis zu den Bundesmitteln gering. Nach der LuFV sind zum Beispiel 875 Brücken ganz oder teilweise zu erneuern. Wird dieser Zielwert nicht erreicht, ist nur eine einmalige Sanktion von 15 Mio. Euro vorgesehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bahn gar keine Brücke saniert oder ihren Zielwert knapp verfehlt.

■ **Wirtschaftlichkeit und Erfolg bleiben im Dunkeln:** Bisher prüft das BMVI weder die wirtschaftliche Verwendung der Bundesmittel noch den Erfolg der LuFV. Es sollte nach Ansicht des Bundesrechnungshofes zumindest stichprobenartig prüfen, ob die DB AG die Mittel wirtschaftlich einsetzt. Außerdem sollte es kontrollieren, ob die Förderung ihre Ziele erreicht und sich die Bundesmittel auf das Erreichen der Qualitätskennzahlen auswirken.

Wir werden uns weiterhin zusammen mit den Spitzenorganisationen der Bauwirtschaft zur neuen, sogenannten LuFV III positionieren.



© Pexels

! Den Bericht des Bundesrechnungshofs finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 130600000.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Schnittstellenkoordination Nassraum

ZDB und ZVSHK veröffentlichen Fachinformation für Handwerker

Beim Thema Nassraum arbeitet üblicherweise eine Vielzahl von Gewerken unmittelbar zusammen. Mit seinem neuen Leitfaden gibt der Fachverband Fliesen und Naturstein Anregungen dazu, den Bauprozess fachübergreifend besser zu koordinieren.

Gemeinsam mit dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) hat der Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Bau-gewerbes (ZDB) die Fachinformation „Schnittstellenkoordination Nassraum“ – Fassung Dezember 2018 – veröffentlicht.

Die Schnittstellenkoordination ist eine Arbeitshilfe für den Bereich Bad und Nassräume, in denen mehrere Gewerke zu koordinieren sind. Sie soll den Ablauf zwischen den Handwerksbereichen Sanitär-Heizung-Klima und den Fliesen-, Platten- und Mosaiklegern verbessern. Mit ihren Hinweisen und Empfehlungen hilft die Schnittstellenkoordination Bauherren,

Architekten und Planern dabei, den Bau-prozess besser zu steuern.

Das Thema Planung und Abstimmung wird entsprechend ausführlich angesprochen.

Inhaltlich beschreibt sie insbesondere die folgenden Teilbereiche:

- Dusch- und Badeplätze
- Bodengleiche Duschen
- Armaturen und Wandeinbauten
- Ausstattungen

Behandelt werden jeweils erforderliche Gefälle, Abdichtungen, Standsicherheit oder Anschlüsse.

! Die „Schnittstellenkoordination Nassraum“ steht auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 130700000 im Mitgliederbereich zum Download bereit.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Wahlen 2019

Simon Thanner und Angela Signoriello bilden neue Fachgruppenspitze

Der Fachgruppenbeirat bestätigte Simon Thanner als Landesfachgruppenvorsitzenden in seinem Amt. Angela Signoriello wurde zur neuen Stellvertreterin gewählt.

Die traditionelle Wintertagung des süd-deutschen Estrichlegerhandwerks fand am 24. und 25. Januar 2019 in Wiggensbach im Allgäu statt. Am Rande dieser Tagung wählte der Fachgruppenbeirat Herrn Dipl.-Ing. Simon Thanner aus Wiggensbach im Allgäu für eine weitere Periode zum Landesfachgruppenleiter. Herr Simon Thanner ist seit 2014 Vorsitzender unserer Landesfachgruppe Estrich und Belag sowie Bundesfachgruppenleiter. Seit Mai 2015 ist er darüber hinaus Mit-

glied des Vorstandes des Bundesverbands Estrich und Belag.

Seit vielen Jahren organisiert er die sehr erfolgreichen Sachverständigentage des Estrichlegerhandwerks in Schweinfurt.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden ist Frau Angela Signoriello aus Fürth gewählt worden.

Wir gratulieren!

Ein Interview mit Herrn Simon Thanner finden Sie auf Seite 26 dieser Ausgabe.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Lehrgänge „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ (SIVV)

Datum: SIVV-Schein:
18. Februar bis 1. März 2019;
SIVV-Weiterbildung:
6. und 7., 28. und 29. März 2019

Ort: Bauinnung Augsburg
Stätzlinger Straße 111
86165 Augsburg

Veranstalter: ABZ der Bauinnung Augsburg

Vorarbeiterkurs „Hochbau und Bauen im Bestand“ und „Tiefbau“ (Erd-, Straßen- und Kanalbau)

Datum: 25. Februar bis 8. März 2019

Ort: Bauinnung Augsburg
Stätzlinger Straße 111
86165 Augsburg

Veranstalter: ABZ der Bauinnung Augsburg

70. Deutsche Brunnenbauertage

Datum: 28. Februar und 1. März 2019

Ort: Konferenzgebäude
der BAUER AG
BAUER-Straße 1
86529 Schrobenhausen

Veranstalter: Bundesfachgruppe Brunnenbau,
Spezialtiefbau und Geotechnik im ZDB

Bayerischer Fliesenlegertag

Datum: 8. März 2019

Ort: Großer Kursaal
Am Brunnenplatzl 3
94086 Bad Griesbach im Rottal

Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 25. und 26. März 2019

Ort: Bauinnung Freising-Erding
Clemensänger-Ring 25
85356 Freising

Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH
in Kooperation mit dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u.a.

Arbeitstagung „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“

Datum: 4. April 2019

Ort: Hochschule München
Fakultät 02 Bauingenieurwesen
Audimax EG, Karlstraße 6
80333 München

Veranstalter: Deutscher Beton- und
Bautechnik-Verein e.V.

Verleihung des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 11. April 2019

Ort: Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München


Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe e.V.

Gemeinschaftstagung Estrich-Parkett-Belag

Datum: 17. und 18. Mai 2019

Ort: Dorint Hotel Bad Brückenau
Heinrich-von-Bibra-Straße 13
97769 Bad Brückenau

Veranstalter: Bundesverband Estrich und Belag (BEB)
und Bundesverband
Parkett und Fußbodentechnik (BVPF)

 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

Neuaufgabe: Rechtspraxis für Bauleiter

Wir möchten auf die neue, vierte Auflage „Rechtspraxis für Bauleiter“ von den Autoren Eckhard Frikell, Dr. Olaf Hofmann und Michael Frikell hinweisen.

Das Buch erläutert praxisnah und aktuell, was ein Bauleiter bei der Bauvertragsabwicklung wissen muss. Es enthält neben den Erläuterungen und Handlungsempfehlungen zum VOB-Vertrag auch ausführliche Informationen zu den ab 1. Januar 2018 für das Bauvertragsrecht geltenden BGB-Regelungen.

Im Einzelnen informiert das Buch insbesondere über die für Bauleiter wichtigen Fragen beim Abschluss von Vereinbarungen, den notwendigen Schriftverkehr mit der erforderlichen Baustellen-Dokumentation, den Rechtsfragen bei Nachträgen, bei Anmeldung von Bedenken und über das richtige Verhalten bei Beschädigungen noch nicht abgenommener Leistungen sowie bei der Abnahme, dem gemeinsamen Aufmaß und bei Mängelrügen.

Abgerundet wird dieses Buch durch Musterbriefe für VOB-Verträge, den Text der VOB/B sowie den für den Bauleiter relevanten Textauszügen aus dem BGB.

! Bezugsquelle

VOB-Verlag Ernst Vögel OHG
www.vob-buecher.de
4. Auflage 2018
Harteband, 348 Seiten
ISBN 978-3-89650-462-3

Einzelpreis:
32,60 Euro
Staffelpreis:
ab 10 Stück 26,30 Euro
ab 50 Stück 23,80 Euro
ab 100 Stück 21,50 Euro



Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. Simon Thanner

Vorsitzender der Fachgruppe Estrich und Belag auf Landes- und Bundesebene



© Rainer Reizlaff

BLICKPUNKT BAU: Herr Thanner, das Bodenhandwerk hat 2018 seine Organisationsstruktur gestrafft. Die Bundesfachgruppe Estrich und Belag, der Bundesverband Estrich und Belag (BEB) und Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (BVPF) sind enger zusammengedrückt. Sie haben diese Entwicklung als Vorsitzender der Bundesfachgruppe im ZDB maßgeblich vorangetrieben. Was waren Ihre Beweggründe?

Simon Thanner: Die Musik spielt in Berlin. Beide Organisationen, der BEB und der BVPF, haben ihre Geschäftsstellen dorthin verlegt, um eine engere Anbindung an den ZDB und die Bundesfachgruppe zu erreichen, und somit auch zur Politik und den technischen Gremien des Deutschen Instituts für Normung (DIN)

oder des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Dies ist wichtig, nicht nur für diese drei Organisationen, sondern für alle am Fußboden tätigen Gewerke. Separatismus – gerade für das „kleine“ Gewerk Fußbodenbau – halte ich für brandgefährlich. Dieser Entwicklung sind wir entgegengetreten, und ich darf sagen, dass nach viel zeitaufwendiger Überzeugungsarbeit wieder das Miteinander die Oberhand gewonnen hat.

Seit der Novellierung der HWO 2004 haben sich die Strukturen der Mitgliedsbetriebe geändert. So wird es immer schwieriger Ehrenämter mit Vertretern des Handwerks zu besetzen. Die Kräfte müssen gebündelt werden. Dies ist für die Zukunft enorm wichtig, wenn wir nicht bald amerikanische Verhältnisse haben wollen. Noch sind wir Handwerker und keine Monteure.

BLICKPUNKT BAU: Was waren weitere Meilensteine im Jahr 2018?

Simon Thanner: Das letzte Jahr stand ganz im Zeichen unserer Forderung nach der Wiedereinführung der Meisterpflicht. Dazu haben wir unter Federführung des ZDB Gespräche auf politischer Ebene geführt. Auch unser Landesverband war aktiv. Zu den Meilensteinen der Fach-

gruppenarbeit im ZDB zählt auch die Initiative „Praxisgerechte Regelwerke im Fußbodenbau“. Die zahlreichen, von verschiedensten Organisationen herausgegeben Merkblätter zum Bereich Estrich und Belag werden dabei auf Widersprüche geprüft und konsolidiert. Dafür konnten wir fast sämtliche Organisationen aus Handwerk und Industrie an einen Tisch versammeln, die sich mit Fußbodenbau beschäftigen: ein Novum! Weitere, hochkomplexe Themen entstanden in der Normungsarbeit – national und vor allem mittlerweile europäisch. Hier gab es viel zu tun und mindestens genau so viel zu verhindern.

BLICKPUNKT BAU: Welche Ziele hat sich Ihre Fachgruppe 2019 im Bund und auf Landesebene gesteckt?

Simon Thanner: Wir befassen uns schon seit längerer Zeit intensiv mit der Ausbildung. Es ist wichtig, die Zusammenarbeit mit der Berufsschule zu verbessern. Hierzu sprachen wir mit bayerischen Vertretern aus Politik, Kammern und Ausbildungsstätten – das Ergebnis macht Hoffnung. Daneben unterstützen wir die Ausbildungsinitiative „Das ist Bodenhandwerk“ (www.das-ist-bodenhandwerk.de), um qualifizierten Nachwuchs für unsere Betriebe zu gewinnen. Dies alles wird hoffentlich die seit 2004 stark gesunkenen Lehrlingszahlen anheben.

Im Bereich Technik geht es weiter um die Novellierung der ATV DIN 18353 Estricharbeiten, zu der wir schon längst einen Entwurf erarbeitet haben, der derzeit im Hauptausschuss Hochbau beraten wird. Natürlich werden wir auch weiter in der nationalen und europäischen Normung für die Interessen des Fußbodenbaus „made in Germany“ eintreten.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Dipl.-Ing. Simon Thanner

- 1995 – 2003 Studium zum Dipl.-Bauingenieur an der TU Darmstadt
- seit 2000 Geschäftsführender Gesellschafter Siegfried Thanner GmbH
- seit 2006 Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Estrichlegerhandwerk, HWK Schwaben
- seit 2014 Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fußbodenkonstruktionen, IHK München und Oberbayern
- seit 2014 Vorsitzender der Landesfachgruppe Estrich und Belag
- seit 2014 Vorsitzender der Bundesfachgruppe Estrich und Belag
- seit 2015 Mitglied des Vorstands des BEB

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe: Die neue Azubi-Stellenbörse

Im März 2019 geht unsere Stellenbörse für freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze online.

Schon jetzt können Sie mit nur 3 Klicks dort Ihre Stellenangebote platzieren:

- 1 Login auf www.lbb-bayern.de
- 2 Azubi-Stellenbörse in „Meine Daten“
- 3 Neues Stellenangebot erstellen

Und los geht's!



www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU